



Steinstraße 30
40210 Düsseldorf

Tel. 0211 171 18 83
Fax 0211 175 25 27

info@le-gymnasien-nrw.de
www.le-gymnasien-nrw.de

Sitz des Vereins: Düsseldorf
Eingetragen beim Amtsgericht
Düsseldorf, VR 9293

Herrn Dr. Ludger Schrapper
Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Per Mail an:
Ludger.Schrapper@msb.nrw.de

24.04.2020

Stellungnahme der Landeselternschaft der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen e.V.
zum Entwurf einer
**Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchschnittsbeträge
und den Eigenanteil nach §96 Abs. 5 Schulgesetz**
im Rahmen der Verbändebeteiligung gemäß § 77 SchulG NRW
Aktenzeichen 225-2.02.02.02-150801/20

Sehr geehrter Herr Dr. Schrapper,

die Landeselternschaft der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen (LE Gym) bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 96 Abs. 5 Schulgesetz äußern zu dürfen und nimmt wie folgt Stellung:

Die festgesetzten Durchschnittsbeträge und der daraus resultierende Eigenanteil der Eltern für Lernmittel wurden letztmalig zum Schuljahr 2003/2004 erhöht. Die Preise zwischen damals und September 2019 sind um 30 Prozent gestiegen. Insoweit kann die Anpassung als angemessen beurteilt werden.

Grundsätzlich muss jedoch festgestellt werden, dass die Eltern für den Schulbesuch ihrer Kinder neben dem Eigenanteil oft weit höhere Beträge für die von der Schule „vorgeschlagenen“ zusätzlichen Arbeitsmaterialien aufbringen, als die Schulträger für die festgesetzten Durchschnittsbeträge pro Schülerin oder Schüler leisten müssen. Die LE Gym hat im Frühjahr dieses Jahres hierzu eine Umfrage bei ihren Mitgliedern durchgeführt. Die Ergebnisse fügen wir unserer Stellungnahme bei.

Auch auf Grundlage der Ergebnisse dieser Umfrage sieht die LE Gym die dringende Notwendigkeit einer grundsätzlichen Diskussion über die Definition des Begriffes „Lernmittel“ und anschließend über deren Finanzierung zu führen.

Nach der Legaldefinition gemäß § 30 Absatz 2 SchulG NRW sind Lernmittel Schulbücher und andere Medien, die dazu bestimmt sind, von den Schülerinnen und Schülern über einen längeren Zeitraum genutzt zu werden. Diese werden ihnen für diesen Zeitraum unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Von Lernmitteln zu unterscheiden sind Gegenstände, die im Unterricht als Gebrauchs- und Übungsmaterialien verwendet werden wie Schreib-, und Zeichenpapier sowie Schreib-, Zeichen- und Rechengeräte aller Art einschließlich technischer Hilfsmittel. Die Kosten für diese Gegenstände sind von den Eltern als Teil der allgemeinen persönlichen Ausstattung gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 SchulG NRW zu übernehmen. Die Definition des Begriffes ist vor sehr langer Zeit festgelegt worden und muss im Hinblick auf die insbesondere technische Entwicklung der heutigen Situation angepasst werden.

Dies möchten wir insbesondere am Beispiel „Rechengeräte“ verdeutlichen. Hierunter fallen u.a. Taschenrechner. Als die Unterscheidung zwischen Lernmitteln und Gebrauchsmaterialien getroffen wurde, war der „einfache“ Taschenrechner ein Gerät, welches die Schülerinnen und Schüler sowohl für den Unterricht als auch den normalen Alltag nutzen konnten. Dies gilt auch heute noch. Beim recht teuren grafikfähigen Taschenrechner in der Oberstufe ist dies aber nicht der Fall, – ganz im Gegenteil: Die Universitäten und Hochschulen verbieten seine Nutzung. Daher wird dieses Gerät von den Schülerinnen und Schülern nur angeschafft, weil es für den Unterricht vorgeschrieben ist, sofern die jeweilige Schule nicht auf andere zugelassene Systeme zurückgreift. Aus diesem Grunde muss der grafikfähige Taschenrechner als „Lernmittel“ angesehen werden und den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Unseres Erachtens müssen auch die digitalen Endgeräte unter den Begriff „Lernmittel“ fallen, da ihre Nutzung im Rahmen der Kernlehrpläne vorgesehen und die Umsetzung daher ohne sie nicht möglich ist.

Für digitale Lehrwerke als Bücherersatz ist die Einordnung als Lernmittel eine logische Schlussfolgerung.

Diskutiert werden muss auch über den Begriff „Übungsmaterialien“, welche allein von den Eltern anzuschaffen sind. Hierunter fallen u.a. Workbooks und Arbeitshefte, welche als Ergänzung zum jeweiligen Schulbuch anzuschaffen sind. Meist heißt es zwar, dies sei selbstverständlich freiwillig, aber die Eltern werden dies ihrem Kind in der Regel nicht verweigern, da sie die Chancengleichheit wahren und die erfolgreiche Beteiligung am Unterricht sichern wollen. Im Übrigen ist die Unterscheidung zwischen „Lernmittel“ und „Übungsmittel“ nicht nachvollziehbar. Lernt eine Schülerin bzw. ein Schüler durch Üben nicht?

Allerdings genügt die „Neu“-definition und Einordnung nicht, denn es ist hinlänglich bekannt, dass die Unterschiede in der qualitativen und quantitativen Ausstattung der Schulen in NRW immens sind. Dies ist einerseits der stark variierenden Finanzkraft der Schulträger sowie andererseits dem politischen Willen vor Ort geschuldet. Die stets beklagte Bildungsungerechtigkeit aufgrund der familiären Herkunft wird durch die unterschiedliche Ausstattung der Schulen am jeweiligen Wohnort noch verstärkt. Die durch staatliche/kommunale Entscheidungen resultierende Chancenungleichheit für unsere Kinder ist nicht länger hinnehmbar, – die Kosten der Anschaffung eines iPads oder ähnlichen sind für viele Haushalte untragbar. **Erforderlich hierfür ist endlich der Wille aller Entscheidungsträger, diesen Missstand gemeinsam zu beheben. Diesen Willen fordern wir im Interesse unserer Kinder, aber auch für unser Land NRW, ein.** Immer sollte hierbei natürlich auch bedacht werden, dass der „Lernmehrwert“ diese hohen Investitionen rechtfertigen muss. Corona zeigt auf, wie wichtig bei diesem Thema klare und durchdachte Regelungen und eine zügige Umsetzung sind.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorstand der Landeselternschaft der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen e. V.


Jutta Löchner
- Vorsitzende -

Anlage

Ergebnis unserer Mitgliederumfrage zu den Kosten des Schulbesuchs ihrer Kinder